



Ehrungsordnung für Ehrenbürger und Ehrensensoren der Technischen Universität Clausthal

Erlass einer Ehrungsordnung am 15.01.1985 gemäß § 28(1) der Grundordnung der TU Clausthal durch den Senat, geändert durch Senatsbeschluss vom 01.12.1987

§1 Ehrenbürger

Zu „Ehrenbürgern der Technischen Universität Clausthal“ können Personen ernannt werden, die sich wesentliche Verdienste um die Universität erworben haben. Solche Verdienste können insbesondere bestehen in der Förderung der Universität durch öffentliche und amtliche Tätigkeit, durch Stiftungen, durch Zuwendungen zur Ausstattung von Hochschuleinrichtungen, sowie durch sonstige Zuwendungen.

§2 Ehrensensoren

Zu „Ehrensensoren der Technischen Universität Clausthal“ können Personen ernannt werden, die sich als Mitglieder der Universität wesentliche Verdienste um die Technische Universität Clausthal erworben haben.

§3 Verfahren

Schriftliche Anträge auf Ernennung können durch einen Fachbereich, den Rektor oder ein Senatsmitglied gestellt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Rektor aufgrund eines Beschlusses des Senats. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.